

05.12.16**Empfehlungen
der Ausschüsse**

EU - AV - In - K - Vk - Wi

zu **Punkt ...** der 952. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2016

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 im Hinblick auf die Förderung der Internetanbindung in Kommunen

COM(2016) 589 final; Ratsdok. 12259/16

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuss für Kulturfragen (K),

der Verkehrsausschuss (Vk) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Kontext sowie Gründe und Ziele des Vorschlags

Vk
Wi
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2)

1. Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz den Verordnungsvorschlag im Hinblick auf die Förderung der Internetanbindung in Kommunen mit dem Ziel, künftig kostenlos drahtlose Internetverbindungen mit hoher Kapazität bereitzustellen.

- EU
K
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1)
2. Der Bundesrat begrüßt und unterstützt die Zielsetzung der Kommission, lokale drahtlose Internet-Zugangspunkte zu fördern, indem Planungsverfahren vereinfacht und Auflagen gelockert werden, um speziell an lokalen Zentren des öffentlichen Lebens solche Zugänge bereitzustellen.
- EU
K
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4)
3. Der Bundesrat unterstützt ebenfalls die Auffassung, dass solche Zugangsmöglichkeiten Bürgerinnen und Bürgern einen beträchtlichen Nutzen bieten und sowohl digitale Kompetenzen als auch das Interesse an Breitbandangeboten steigern.
- Vk
Wi
4. Der Bundesrat sieht darin insbesondere einen Beitrag dazu, das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an leistungsfähigen Online-Diensten durch die Integration der WLAN-Angebote in bestehende öffentliche Dienstleistungen zu wecken.
- EU
K
5. Der Bundesrat unterstützt überdies, dass jeder EU-Bürger und jede EU-Bürgerin das Recht auf eine funktionale und erschwingliche Internetanbindung haben soll. Die Schaffung von kostenlosen Wi-Fi-Zugangspunkten in Kommunen hält auch der Bundesrat für ein zielführendes Mittel, um eine digitale Gesellschaft voranzutreiben. Dies zeigt sich darin, dass viele Länder bereits mit eigenen Initiativen diesen Weg gehen.

Ergebnisse der Ex-Post-Bewertung, der Konsultation der Interessenträger und der Folgenabschätzung

- EU
K
6. Die Mitteilung zitiert das Ergebnis der öffentlichen Konsultation der Kommission zur Überprüfung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation: Demzufolge wünschen sich zahlreiche Behörden und private Interessenträger, die die Einrichtung von Wi-Fi-Netzen in öffentlichen Räumen grundsätzlich unterstützen, einen angemessenen Rechtsrahmen für Fragen wie die Haftung des Zuganganbieters. Auch der Bundesrat ist der Auffassung, dass offene Netze eine Voraussetzung für die Entwicklung der digitalen Gesellschaft sind und für eine flächendeckende Verbreitung von

offenen Wi-Fi-Zugängen die Schaffung von Rechtssicherheit für deren Betreiber von grundlegender Bedeutung ist. Der Bundesrat bekräftigt insoweit seine unter anderem in BR-Drucksache 440/15 (Beschluss) dargelegte Haltung, dass Maßnahmen wie eine Vorschaltseite oder eine Verpflichtung zur Verschlüsselung und Registrierung der Nutzer eine flächendeckende Verbreitung und Nutzung von WLAN-Zugängen hemmen beziehungsweise verhindern. Dies steht dem begrüßenswerten Ziel der Kommission entgegen, das Interesse möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger an den Chancen der digitalen Gesellschaft durch offene Wi-Fi-Zugänge zu fördern. Aus Sicht des Bundesrates könnte eine Verschlüsselungs- und Registrierungspflicht - wie sie der EuGH in seiner Entscheidung vom 15. September 2016 zur Rechtssache C-484/14 als geeignete Schutzmaßnahme beschreibt - gerade diejenigen Bürgerinnen und Bürger von der Nutzung offener Wi-Fi-Zugänge abhalten, die den digitalen Möglichkeiten bislang wenig aufgeschlossen gegenüberstehen. Der Bundesrat regt daher auch mit Blick auf die notwendige Rechtssicherheit an klarzustellen, dass Maßnahmen wie eine Vorschaltseite oder eine Verschlüsselung und Registrierung von Anbietern öffentlicher Wi-Fi-Zugänge gerade nicht gefordert werden.

EU
K

7. Das Ziel der Kommission, für eine schnelle und flächendeckende Verbreitung offener Wi-Fi-Zugänge zu sorgen, würde erheblich beschleunigt, wenn Betreiber offener Wi-Fi-Zugänge ein vollumfängliches Access-Provider-Privileg erhalten. Dies würde viele öffentliche Einrichtungen, gewerbliche Anbieter und Privatleute ermutigen, solche Netzzugänge anzubieten. Eine solche Regelung sollte unter anderem verhindern, dass Access-Provider Haftungsrisiken ausgesetzt sind und beispielsweise auch die Kosten für Unterlassungsverfügungen tragen müssen.

EU
V
k
Wi

8. Der Bundesrat hat allerdings ernsthafte Zweifel, ob die vorgesehene Mittelausstattung der Maßnahme und die Ausrichtung der Förderung allein auf Erstinvestitionen, ohne Berücksichtigung von Betriebs- und Folgekosten, einen ausreichenden Fördereffekt bewirken werden. Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Verfahren die Mittelausstattung und die eng gefasste Ausrichtung der Förderung kritisch zu überprüfen.

- EU
V
k
Wi
9. Der Bundesrat bittet sicherzustellen, dass die Maßnahme keine marktgetriebenen Investitionen, Angebote und Dienste im Bereich Telekommunikation behindert. Der Bundesrat bittet daher, Regelungen vorzusehen, die unangemessene Wettbewerbsverzerrungen und Beeinträchtigungen des Wettbewerbs verhindern.

Zu Artikel 2 Nummer 6 – Drahtlose Internetanbindung in Kommunen

- EU
K
10. Der Bundesrat empfiehlt eine Prüfung und Präzisierung der in Artikel 2 Nummer 6 beschriebenen Voraussetzungen und Definitionen.
- EU
K
11. Der Bundesrat empfiehlt insoweit eine genaue Definition, wann Angebote im Sinne der Verordnung "bereits existierende ähnliche private oder öffentliche Angebote in demselben Gebiet duplizieren". Eine Klarstellung, inwieweit sich dies auf die Abdeckung eines Bereiches, eine Kommune als Ganzes oder die zur Verfügung gestellten Bandbreiten bezieht, wäre aus Sicht des Bundesrates wichtig, damit nicht Kommunen benachteiligt werden, die bereits Wi-Fi-Zugänge zur Verfügung stellen oder in denen andere private oder gewerbliche Anbieter dies tun, denn in diesen meist bevölkerungsreichen Kommunen wäre die finanzielle Unterstützung von WLAN-Angeboten besonders wirkungsvoll. Unter dem Begriff "Gebiet" sollte daher lediglich das jeweilige Ausstrahlungsgebiet von bereits existierenden öffentlichen WLAN-Routern zu verstehen sein. Es wären also nur Projekte ausgeschlossen, die bereits existierende (zum Beispiel auch qualitativ) ähnliche öffentliche Angebote in demselben Gebiet, in dem bereits ein entsprechender WLAN-Router ausstrahlt, "duplizieren".
- EU
K
12. Der Bundesrat regt an, den Grenzwert für die Geschwindigkeiten der unterstützten Zugänge so hoch anzusetzen, dass Kommunen, die bereits Zugänge mit niedrigeren Geschwindigkeiten anbieten, weiterhin Unterstützung für Breitbandzugänge erhalten können. Dies wäre im Sinne einer Förderung der flächendeckenden Verbreitung von Breitbandzugängen.

- EU
K
13. Der Bundesrat regt an, die in Artikel 2 Nummer 6 beschriebenen Voraussetzungen zu prüfen: Wenn ausschließlich Wi-Fi-Zugangspunkte unterstützt werden, die auf "modernster Technologie" beruhen und "mit dem Zugang zu innovativen digitalen Dienstleistungen" verbunden sind, könnte dies einige Regionen und Kommunen ausschließen. Eine digitale Spaltung würde so gerade vorangetrieben. Der Bundesrat regt daher flexible Kriterien dafür an, unter welchen Voraussetzungen Zugangspunkte gefördert werden können.

Weitere Stellungnahme und Direktzuleitung an die Kommission

- EU
Wi
14. Der Bundesrat behält sich vor, den Verordnungsvorschlag auf Grundlage des jeweiligen Diskussionsstandes auf europäischer Ebene erneut aufzurufen und zu kommentieren.

- EU
K
V
k
Wi
15. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

B

16. Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.